

# Geschäftslage des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2023

## I. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht ist für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus ganz Schleswig-Holstein zuständig. Ausgenommen sind finanz- und sozialgerichtliche Verfahren. In verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten stehen sich zumeist Bürgerinnen und Bürger sowie staatliche Behörden, aber auch einmal verschiedene Gebietskörperschaften (Gemeinden, Ämter, Kreise, Land) gegenüber. Oft sind gesellschaftspolitisch aktuelle Rechtsfragen zu klären.

Zur Illustration der thematischen Bandbreite, mit der das Verwaltungsgericht befasst ist, nachfolgend einige Beispiele von Entscheidungen, die im Jahre 2023 getroffen worden sind:

Im Februar 2023 entschied die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts über eine Klage des Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen das Kraftfahrt-Bundesamt. Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass eine im Jahr 2016 durch das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgte Freigabe für verschiedene Modelle des VW Golf Plus TDI mit dem Motortyp EA 189 rechtswidrig war, weil mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut worden seien (Az. 3 A 113/18).

Die 9. Kammer des Gerichts bewertete im April 2023 den Widerruf eines einem Journalisten erteilten Lehrauftrages durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als rechtswidrig. Der Kläger hatte sich im September 2022 während des Abhaltens sogenannter „Referenden“ in von russischen Streitkräften kontrollierten Regionen der Ukraine aufgehalten und unter anderem an einer Pressekonferenz mit russischen Medien teilgenommen. Die Universität hatte daraufhin seinen Lehrauftrag aus wichtigem Grund nach § 66 Abs. 3 HSG SH widerrufen. Die Kammer bemängelte, dass eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen von Kläger und Universität nicht rechtmäßig erfolgt sei (Az. 9 A 167/22).

Im Mai 2023 entschied die 3. Kammer, dass die von dem Kraftfahrt-Bundesamt angeordnete Verpflichtung zur Umrüstung von vier Fahrzeugmodellen der Opel Automobile GmbH mit einem Software-Update rechtmäßig ist. Betroffen sind die vor dem Jahr 2017 produzierten Modelle des Opel Zafira 1.6 CDTi, Opel Zafira 2.0 CDTi, Opel Cascada 2.0 CDTi und Opel Insignia 2.0 CDTi (Euro 6b). Das Software-Update dient dazu, die Vorschriftsmäßigkeit der bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge herzustellen, indem alle unzulässigen Abschaltvorrichtungen entfernt werden (Az. 3 A 3/20).

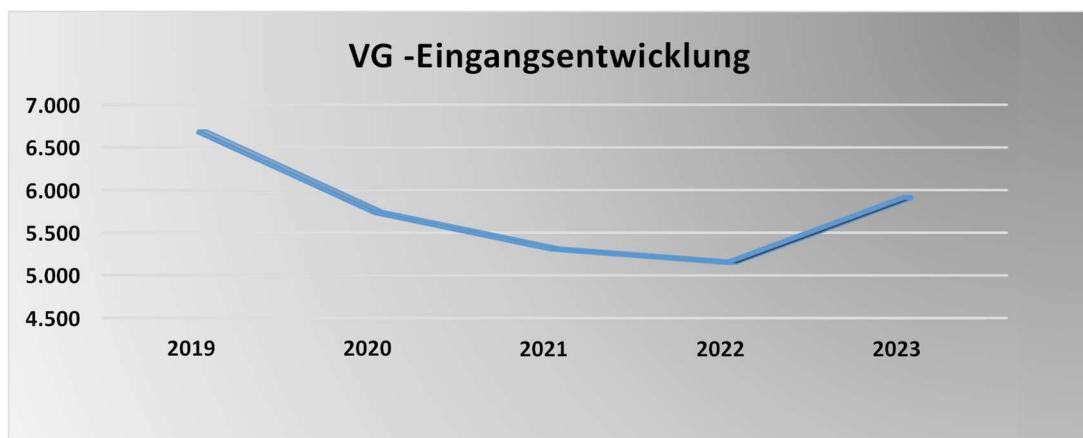
Im August 2023 stellte die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts in mehreren Hauptsachverfahren fest, dass die Schulen und Schulämter zur Durchsetzung der Schulpflicht Zwangsmittel auch gegenüber den Eltern schulpflichtiger Kinder anwenden können, wenn die Eltern der ihnen mit Bescheid der Schule bzw. des Schulamtes auferlegten Pflicht zur Schulanmeldung

und Schulpflichtsicherstellung nicht nachgekommen waren (Az. 9 A 174/22, 9 A 53/23, 9 A 57/23, 9 A 98/23 und 9 A 130/23).

Im Oktober 2023 hat die 10. Kammer des Gerichts in vier ähnlich gelagerten Verfahren entschieden und die gegen die Veröffentlichung von Rückrufbescheiden im Zusammenhang mit möglicherweise unzulässigen Abschaltvorrichtungen bei Dieselmotoren gerichteten Klagen der Mercedes-Benz AG (Klägerin) abgewiesen. Soweit in den Rückrufbescheiden, die der Kammer selbst nicht vorlagen, in einzelnen Aspekten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin offenbart würden, überwiege bei der gebotenen Interessenabwägung vorliegend das öffentliche Bekanntgabeinteresse (Az. 10 A 44/22, 10 A 45/22, 10 A 46/22, 10 A 120/22).

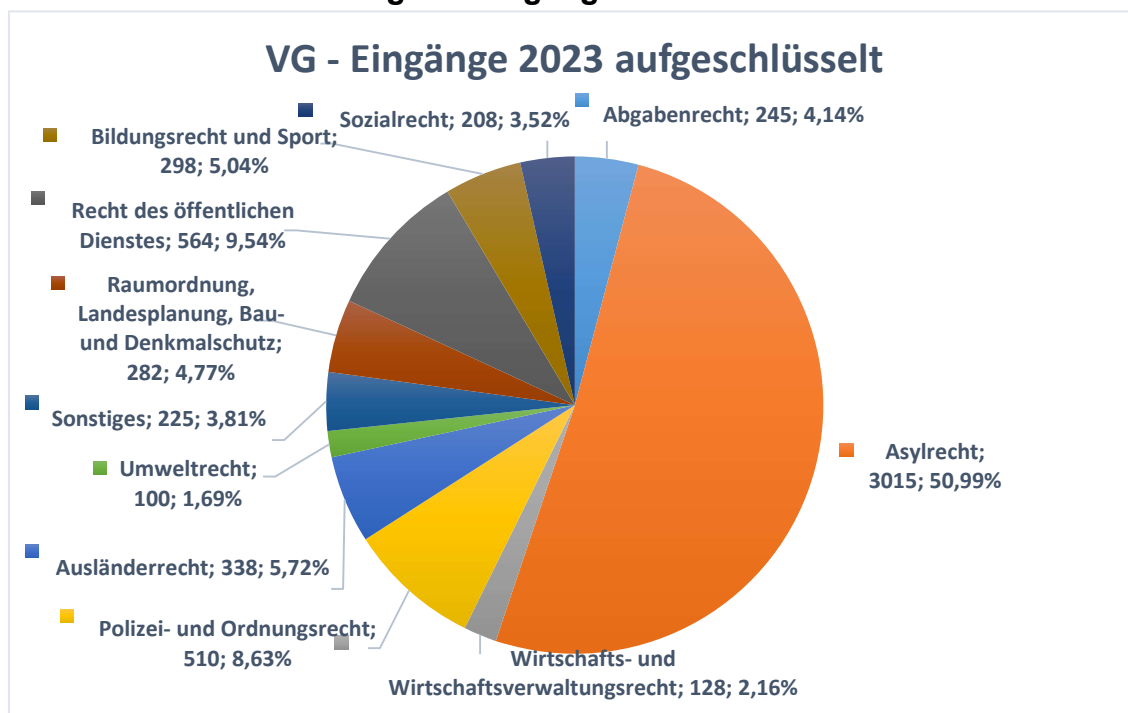
Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts hat ebenfalls im Oktober einen Bescheid der Landesmedienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (Beklagte) aufgehoben, in dem eine am 2. November 2020 um 20:15 Uhr ausgestrahlte Folge der Sendung „Lebensretter Hautnah – Wenn jede Sekunde zählt“ auf Sat.1 durch die Beklagte beanstandet wurde, weil sie gegen die Menschenwürde verstoße. In der unverpixelten Darstellung der akuten Folgen eines epileptischen Anfalls unter Verwendung von Nahaufnahmen des Betroffenen sah die 11. Kammer keine Verletzung der Menschenwürde, sondern vornehmlich eine realitätsnahe Dokumentation der Arbeit von Rettungskräften (Az. 11 A 185/21).

## Eingänge



Die Eingänge neuer Verfahren sind am Verwaltungsgericht im Vergleich zum Vorjahr 2022 (5.151) um knapp 15 % gestiegen (5.913). Hier dürfte sich nach dem leichten Anstieg bereits im Vorjahr eine Trendumkehr ankündigen, zumal beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine hohe Zahl von Asylanträgen noch nicht beschieden wurde. Wenn die dortigen Rückstände abgebaut werden, dürfte dies auch zu einer erhöhten Zahl von Verfahren beim Verwaltungsgericht führen.

## Die Verteilung der Eingänge für 2023 im Einzelnen<sup>1</sup>:

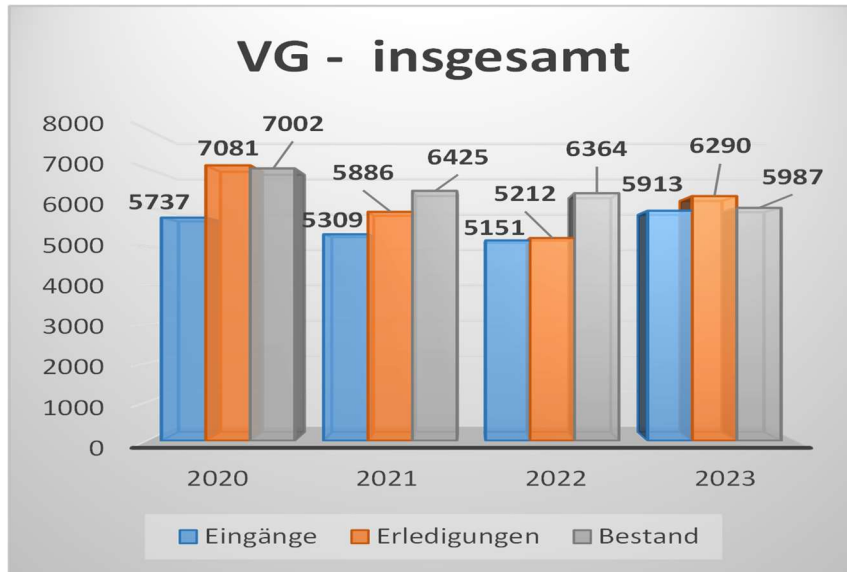


Die größte Gruppe der insgesamt 5.913 Neueingänge stellt nach wie vor das Asylrecht mit einem Anteil von 50,99 % (3015 Verfahren). Die zweitgrößte Gruppe stellt das Recht des öffentlichen Dienstes mit einem Anteil von 9,54 % (564 Verfahren). In diesem Bereich sind im Jahr 2023 zahlreiche Klagen gegen die Höhe der Besoldung eingegangen. Die für die Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein besonders bedeutsamen Verfahren aus den Bereichen Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutz, Umweltrecht sowie Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht machen zusammen 8,62 % der Neueingänge aus (510 Verfahren).

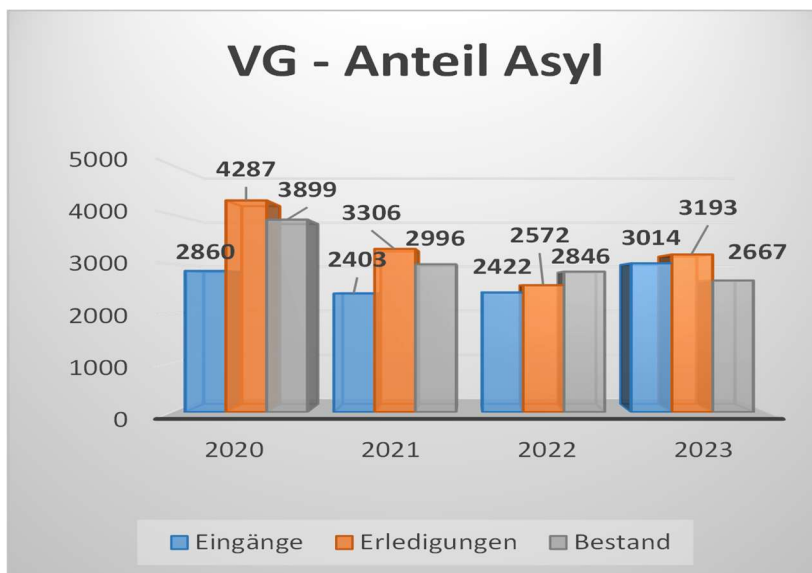
Gruppe	Anteil	Gesamt
Asyl	50,99 %	3015
Ausländerrecht	5,72 %	338
Polizei- und Ordnungsrecht inkl. Gesundheit, Hygiene, Seuchenrecht sowie Verkehrsrecht; Wohnrecht	8,63 %	510
Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht	4,77 %	282
Umweltrecht inkl. Atom- und Energierrecht, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Wasser- sowie Straßen- und Wegerecht	1,69 %	100
Recht des öffentlichen Dienstes	9,54 %	564
Bildungsrecht und Sport mit Schule, Hochschule inkl. Numerus-Clausus-Verfahren, Wissenschaft und Kunst, Film, Presse und Rundfunk, Kirchen	5,04 %	298
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht inkl. Landwirtschaft, Jagd, Forst- und Fischereirecht, Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, Recht der freien Berufe	2,16 %	128
Sozialrecht inkl. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, BAföG u.Ä.; Wohngeld, Kriegsfolgenrecht	3,52 %	208
Abgabenrecht (kommunale Steuern, Gebühren, Beiträge)	4,14 %	245
Sonstiges (u.a. Kommunal- und Staatsorganisationsrecht, Wahlrecht, Disziplinar- / Berufsgerichtl. Verfahren, Informationszugang)	3,81 %	225
		<b>5.913</b>

<sup>1</sup> Diese Zahlen stammen aus internen Auswertungen der Gerichtsverwaltung und weichen wegen der unterschiedlichen Erfassung der Sachgebiete und der ihnen zugeordneten Nebenverfahren („sonstiger Geschäftsfall“) geringfügig von den Zahlen amtlicher Statistiken ab.

## Eingänge, Erledigungen und Bestand



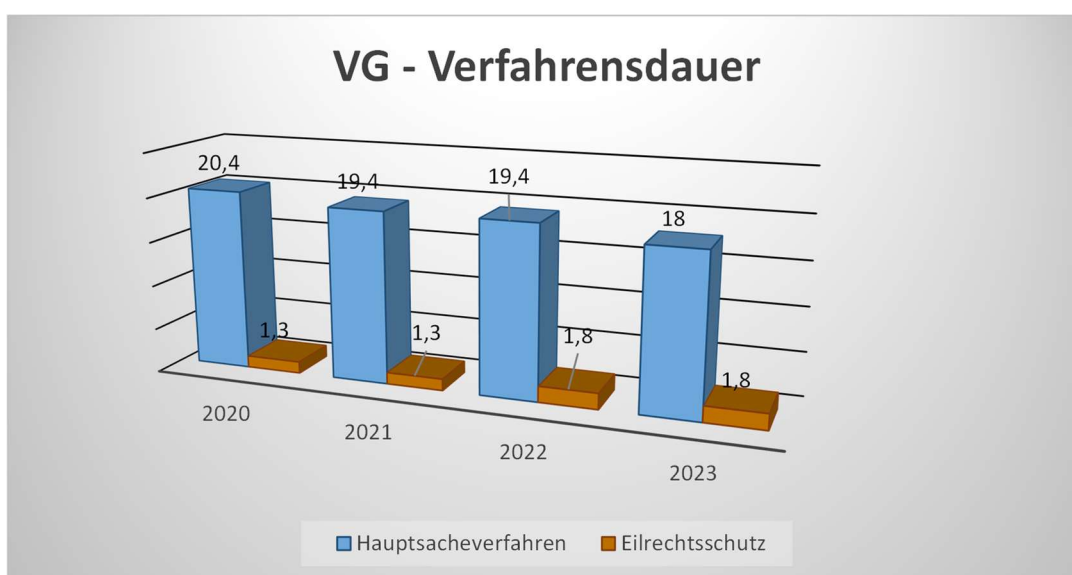
Sowohl die Eingänge als auch die Erledigungen sind im Berichtsjahr erheblich gestiegen. Der deutliche Anstieg der Erledigungen um über 1.000 Verfahren (gut 20 %) dürfte dabei insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass dem Gericht mehr Personal als im Vorjahr zur Verfügung stand (dazu unten III.).



Bei den Eingängen stiegen insbesondere die **Asylverfahren** (um gut 24 %) wieder deutlich an, und das im zweiten Jahr in Folge. Angesichts der Verfahrenszahlen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist davon auszugehen, dass dieser Trend sich in den kommenden Jahren fortsetzen und verstärken wird. Angesichts der hohen Erledigungszahlen in diesem Bereich konnte der Anteil der Asylverfahren im Bestand dennoch bei ca. 45 % Prozent aller Verfahren gehalten werden.

Die (Teil-)Erfolgsquote der Rechtsschutzbegehren bei den Hauptsacheverfahren im Asylbereich lag bei 14,39 %, in den Eilverfahren bei 26,9 %. Bei den Hauptsacheverfahren aus den allgemeinen Rechtsgebieten hatten die Rechtsschutzsuchenden in 10,37 % der Fälle Erfolg, in den Eilverfahren in 13,63 % der Fälle (jeweils ohne Disziplinarverfahren, sonstige Erledigungen und Erledigungen durch Vergleich).

## Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten



Im Berichtsjahr wurde die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Hauptsacheverfahren um 1,4 Monate auf 18 Monate gesenkt. Die Senkung der Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren um fast 10 % dürfte ebenfalls auf die personelle Verstärkung des Gerichts gegenüber den Vorjahren zurückzuführen sein. Die Verfahrensdauer der Eilverfahren blieb mit 1,8 Monaten gleich niedrig.

## II. Oberverwaltungsgericht

Als zweite Instanz ist das Oberverwaltungsgericht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zuständig. Als erste Instanz hat es über Klagen gegen raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben oder bestimmte Großprojekte zu entscheiden; Normenkontrollverfahren sind auf die Überprüfung untergesetzlicher Normen gerichtet, etwa kommunale Satzungen oder Verordnungen des Landes.

Zur Illustration der thematischen Bandbreite nachfolgend einige Beispiele von Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr:

Im März 2023 erklärte der 5. Senat des Gerichts den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein für unwirksam. Die in Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) enthaltene

Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie leide an einem Abwägungsmangel, der die zu überprüfende „Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8“ insgesamt unwirksam werden lasse (Az. 5 KS 18/21).

Im Mai 2023 entschied der 4. Senat in einem Eilverfahren, dass der Ausbau der B 404 im Kreis Stormarn weitergehen kann. Der Versuch einer Grundstückseigentümerin, die Sanierung der bislang zweistreifigen B 404 und den Bau von Überholfahrstreifen zwischen den Anschlussstellen der A 1 und der A 24 durch eine gerichtliche Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren stoppen zu lassen, scheiterte damit (Az. 4 MR 1/23).

Ebenfalls im Mai 2023 bestätigte der 1. Senat in einem Eilverfahren einen Baustopp für ein Hotel am Flensburger Bahnhof. Der geplante Neubau eines Intercity Hotels auf einem innerstädtischen, teilweise bewaldeten Grundstück in der Flensburger Bahnhofstraße darf damit vorerst nicht beginnen. An der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans bestünden „durchgreifende Zweifel“. Er verstoße voraussichtlich gegen den gesetzlichen Biotopschutz (Az. 1 MB 13/22).

Im Juni 2023 entschied der 5. Senat, dass der Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Bestand hat. Das Land als Plangeber habe die Belange des Klimaschutzes und das Gebot, der Windkraft substantiellen Raum zu verschaffen, ausreichend berücksichtigt und keine „Verhinderungsplanung“ betrieben (5 KN 42/21 und 5 KN 35/21).

Im August 2023 bestätigte der 3. Senat die vom Bildungsministerium angeordnete Schließung der „Freien Dorfschule Lübeck“. Das Unterrichtskonzept der Schule sei mit den staatlichen Erziehungszielen grundsätzlich nicht vereinbar. Auch im Rahmen der Privatschulfreiheit könne der staatliche Erziehungsauftrag nicht nach eigenem Gutdünken durch für wünschenswert gehaltene Erziehungsziele ersetzt werden. In einem weiteren Verfahren bestätigte der Senat die Rechtmäßigkeit der Einstellung der Zahlung von Zuschüssen an die Schule (Az. 3 MB 11/23 und 3 MB 9/23).

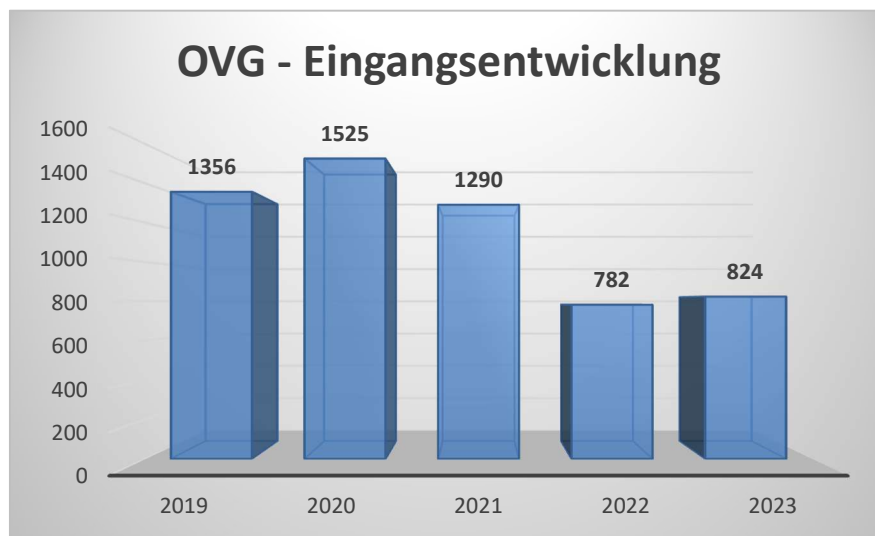
Der 14. Senat bestätigte im November 2023 die Entfernung einer Lehrerin aus dem Dienst wegen eines „Urlaubs“ während der Corona-Pandemie als rechtmäßig. Die Lehrerin war noch vor Beginn der Osterferien 2020 ohne Urlaubsantrag nach Sri Lanka verreist, hatte Rückholflüge des Auswärtigen Amtes nicht genutzt und war erst deutlich nach Ferienende nach Deutschland zurückgekehrt. Die Schulleitung täuschte sie über ihre Abwesenheit (Az.: 14 LB 3/23).

Im November 2023 bestätigte der 3. Senat das im Frühjahr 2020 verhängte Verbot von Einreisen aus touristischem Anlass und zu Freizeitzielen nach Schleswig-Holstein. Das Einreiseverbot zu touristischen und zu Freizeitzielen sei eine notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gewesen. Es habe dazu gedient, Leben und Gesundheit des Einzelnen wie der Gemeinschaft vor den Gefahren des Coronavirus zu schützen. Schon in der Entscheidung im Eilverfahren im März 2020 war der Senat von der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit des Einreiseverbots ausgegangen (Az. 3 KN 1/20).

Im Dezember 2023 traf der 2. Senat Grundsatzentscheidungen zur asylrechtlichen Situation iranischer Staatsangehöriger. Der Senat ging unter anderem davon aus, dass Frauen, bei

denen ein identitätsprägendes Bekenntnis zu „westlichen“ Werten bestehe, aufgrund derer sie sich nicht diesen Werten widersprechenden Vorschriften des iranischen Staates unterwerfen wollen, eine Anpassung in Iran nicht zugemutet werden könne und daher Schutz zu gewähren sei (Az. 2 LB 8/22 und 2 LB 9/22). Für Angehörige der Ahwazi (eine arabische Bevölkerungsgruppe in Iran mit ca. 4 Mio. Angehörigen) kam der Senat zu dem Ergebnis, dass keine Gruppenverfolgung durch den iranischen Staat vorliegt (Az. 2 LB 7/22).

## Eingänge

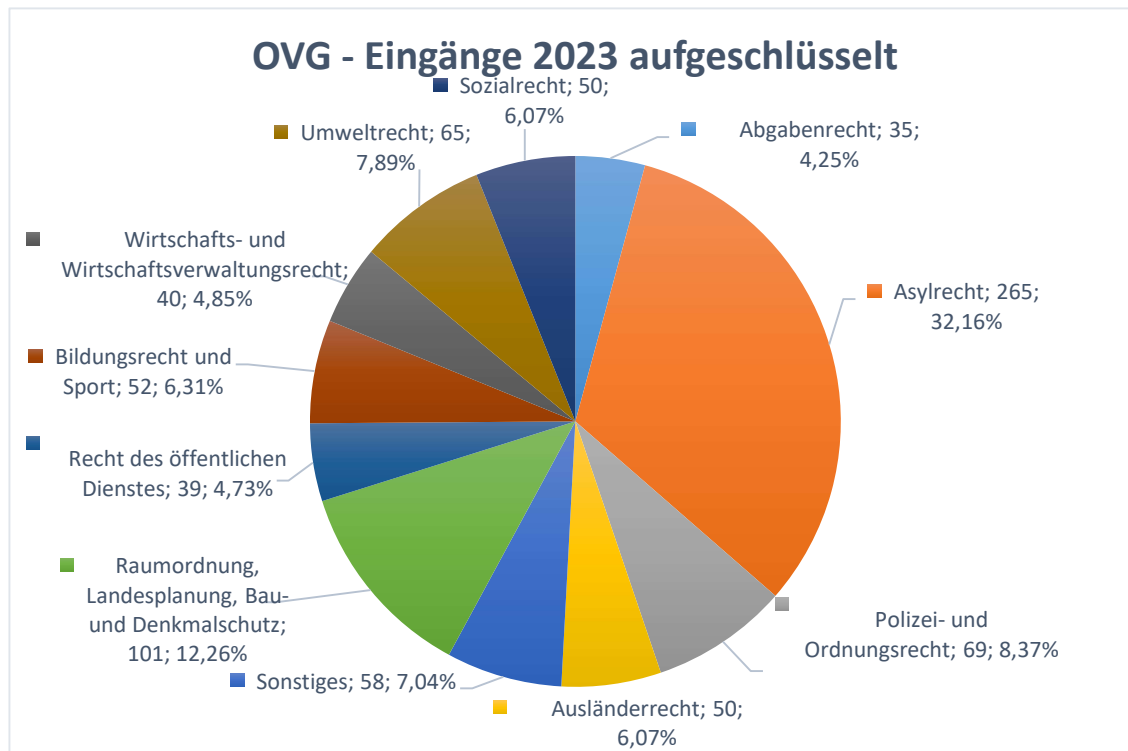


Die Eingänge sind in den zusammengekommenen Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts in erster und zweiter Instanz gestiegen. Ihre Zahl liegt nunmehr bei 824. Das entspricht einem Anstieg von gut 5 % gegenüber dem Vorjahr.

### Die Verteilung der Eingänge für 2023 im Einzelnen<sup>2</sup>:

Die größte Gruppe der Neueingänge bildet auch am Oberverwaltungsgericht mit 32,16 % das Asylrecht (265 Verfahren) gegenüber 27,5 % im Vorjahr. Hier machen sich die gestiegenen Erledigungen am Verwaltungsgericht bemerkbar, die zu einer höheren Zahl von Rechtsmittelverfahren beim Oberverwaltungsgericht führen. Bereits an zweiter Stelle folgt der Bereich Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutz mit 12,26 % (101 Verfahren). Zusammen mit den Bereichen Umweltrecht (der drittgrößten Gruppe der Neueingänge) sowie Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht machen diese für die Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein besonders bedeutsamen und oft sehr komplexen Verfahren 25 % der Neueingänge (206 Verfahren) aus.

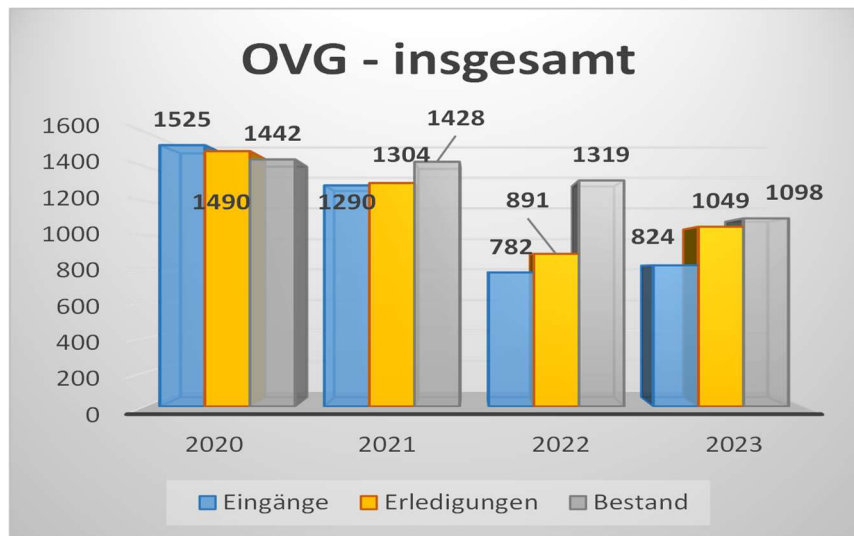
<sup>2</sup> Diese Zahlen stammen aus internen Auswertungen der Gerichtsverwaltung und weichen wegen der unterschiedlichen Erfassung der Sachgebiete und der ihnen zugeordneten Nebenverfahren („sonstiger Geschäftsfall“) von den Zahlen amtlicher Statistiken geringfügig ab.



Gruppe	Anteil	Gesamt
Asyl	32,16 %	265
Ausländerrecht	6,07 %	50
Polizei- und Ordnungsrecht inkl. Gesundheit, Hygiene, Seuchenrecht sowie Verkehrsrecht; Wohnrecht	8,37 %	69
Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht	12,26 %	101
Umweltrecht inkl. Atom- und Energierecht, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Wasser- sowie Straßen- und Wegerecht	7,89 %	65
Recht des öffentlichen Dienstes	4,73 %	39
Bildungsrecht und Sport mit Schule, Hochschule inkl. Numerus-Clausus-Verfahren, Wissenschaft und Kunst, Film, Presse und Rundfunk, Kirchen	6,31 %	52
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht inkl. Landwirtschaft, Jagd, Forst- und Fischereirecht, Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, Recht der freien Berufe	4,85 %	40
Sozialrecht inkl. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, BAföG u.Ä.; Wohngeld, Kriegsfolgenrecht	6,07 %	50
Abgabenrecht (kommunale Steuern, Gebühren, Beiträge)	4,25 %	35
Sonstiges (u.a. Kommunal- und Staatsorganisationsrecht, Wahlrecht, Disziplinar- / Berufsgerichtl. Verfahren, Informationszugang)	7,04 %	58
		<b>824</b>

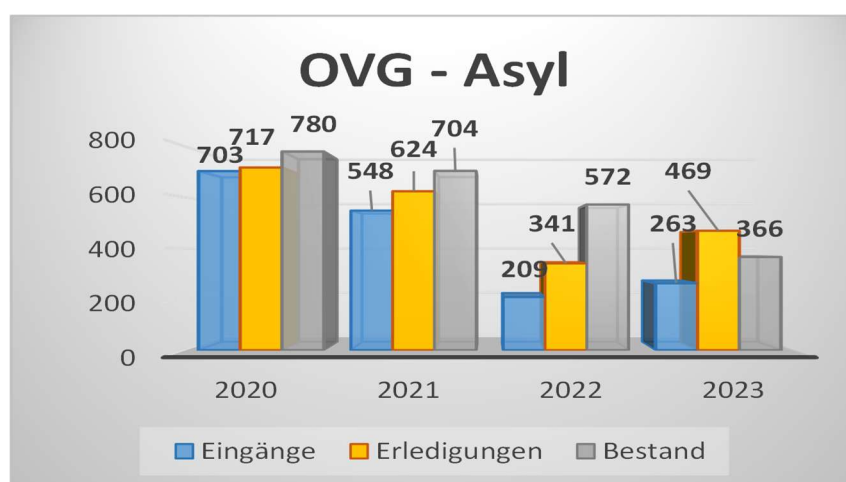


## Eingänge, Erledigungen und Bestand



Nach dem deutlichen Rückgang der Eingänge im Jahr 2022 ist die Zahl der Neueingänge im Jahr auf 842 gestiegen. Das entspricht einem prozentualen Anstieg von gut 5 %. Da der zahlenmäßige Schwerpunkt des Oberverwaltungsgerichts in der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts liegt, steht und fällt die Eingangszahl vor allem mit der Zahl anfechtbarer Entscheidungen des Verwaltungsgerichts. Angesichts der kurzen Einlegungsfrist für die Rechtsmittel von einem Monat hat sich der starke Anstieg der Erledigungen beim Verwaltungsgericht bereits im Berichtsjahr auch am Oberverwaltungsgericht ausgewirkt.

Die Zahl der Erledigungen am Oberverwaltungsgericht ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, nämlich um fast 18 %. Dadurch konnte der Gesamtbestand an Verfahren um fast 16 % gesenkt werden. Auch am Oberverwaltungsgericht dürfte diese erfreuliche Entwicklung auf die verbesserte Personalsituation zurückzuführen sein (dazu unten III.). Durch die Einrichtung eines zusätzlichen 6. Senats Anfang 2024 ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

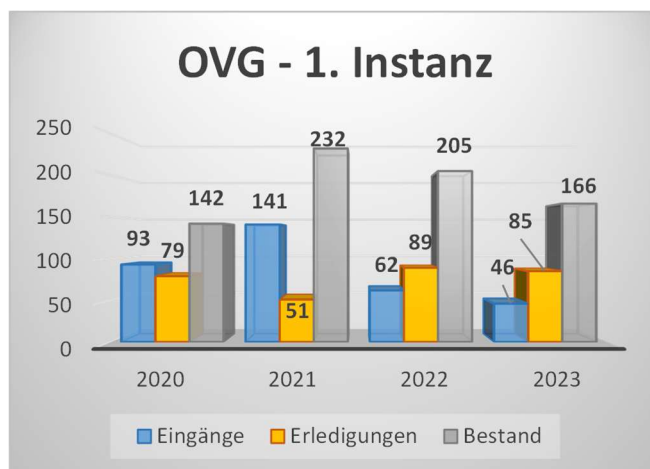


Bei den zweitinstanzlichen zu behandelnden **Asylverfahren** ist die Zahl der Neueingänge nach dem Einbruch im Vorjahr wieder deutlich, nämlich um fast 26 % gestiegen. Auch hier ist zu erwarten, dass die höheren Erledigungszahlen des Verwaltungsgerichts weiter zu höheren Eingängen auch am Oberverwaltungsgericht führen. Unterdessen konnte der Bestand an Asylverfahren im Berichtsjahr um 36 % abgebaut werden, was auf eine deutliche Steigerung der Erledigungen, nämlich um knapp 38 % zurückzuführen ist.

Die (Teil-)**Erfolgsquote** der Rechtsschutzbegehren bei den Hauptsacheverfahren lag bei den allgemeinen Verfahren bei 15,53 %, in den Eilverfahren bei 13,6 % (jeweils ohne Disziplinarverfahren, sonstige Erledigungen und Erledigungen durch Vergleich). Von drei Eilverfahren, die sich gegen technische Großvorhaben richteten, war eines teilweise erfolgreich. Bei den Hauptsacheverfahren im Asylbereich hatten die Rechtsschutzsuchenden in knapp 2 % der Fälle Erfolg.

### Verfahren erster Instanz:

Abgebildet sind hier nur die Hauptsacheverfahren.

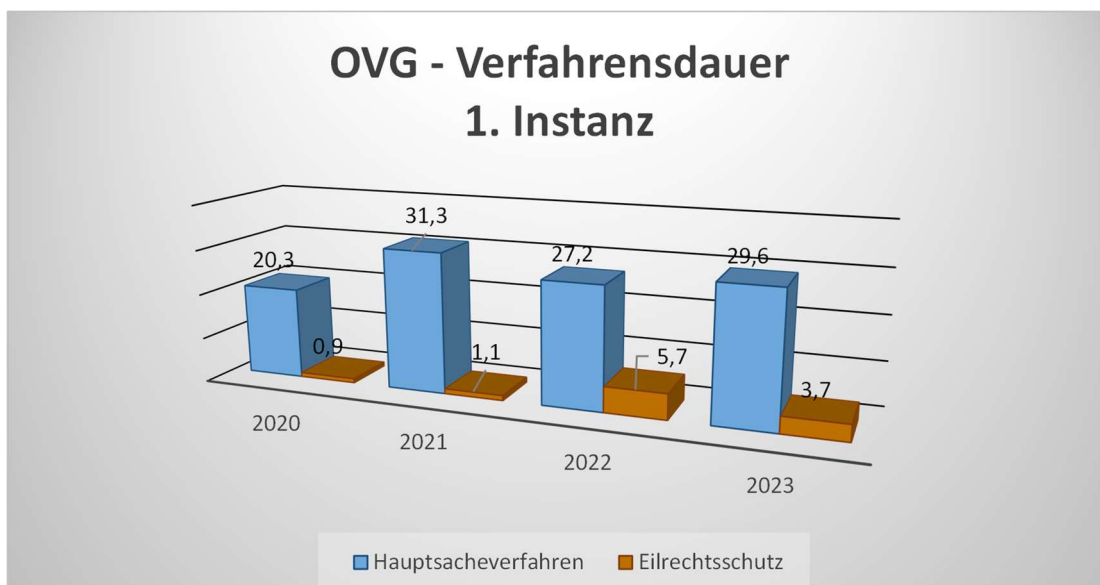


Der Trend zur Normalisierung in diesem Bereich aus dem Vorjahr hält bei den Neueingängen in Verfahren, für die das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist, an. Weder Eilverfahren zu Corona-Verordnungen, noch neue Verfahren zur Regionalplanung Wind spielen bei den Neueingängen anders als in den Vorjahren noch eine Rolle.

Der dennoch relativ hohe Bestand folgt daraus, dass die erstinstanzlichen Verfahren jetzt vor allem den Infrastrukturbereich betreffen und aufgrund der Komplexität der tatsächlichen Fragen und der rechtlichen Regelungen besonders zeitaufwändig sind. Seit März 2023 ist das Oberverwaltungsgericht auch für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer erstinstanzlich zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Der Bundesgesetzgeber hat den Verwaltungsgerichten gleichzeitig die Vorgabe gemacht,

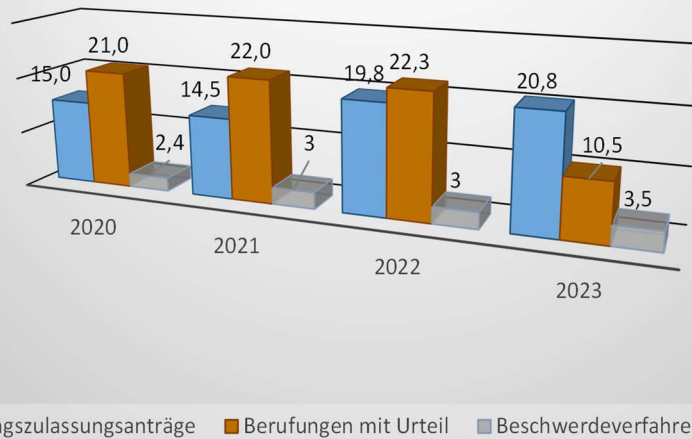
dass bestimmte Verfahren aus dem Infrastrukturbereich vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden sollen (§ 87c Abs. 1 VwGO). Ende 2023 waren knapp 70 dieser Vorrangverfahren beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

## Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten



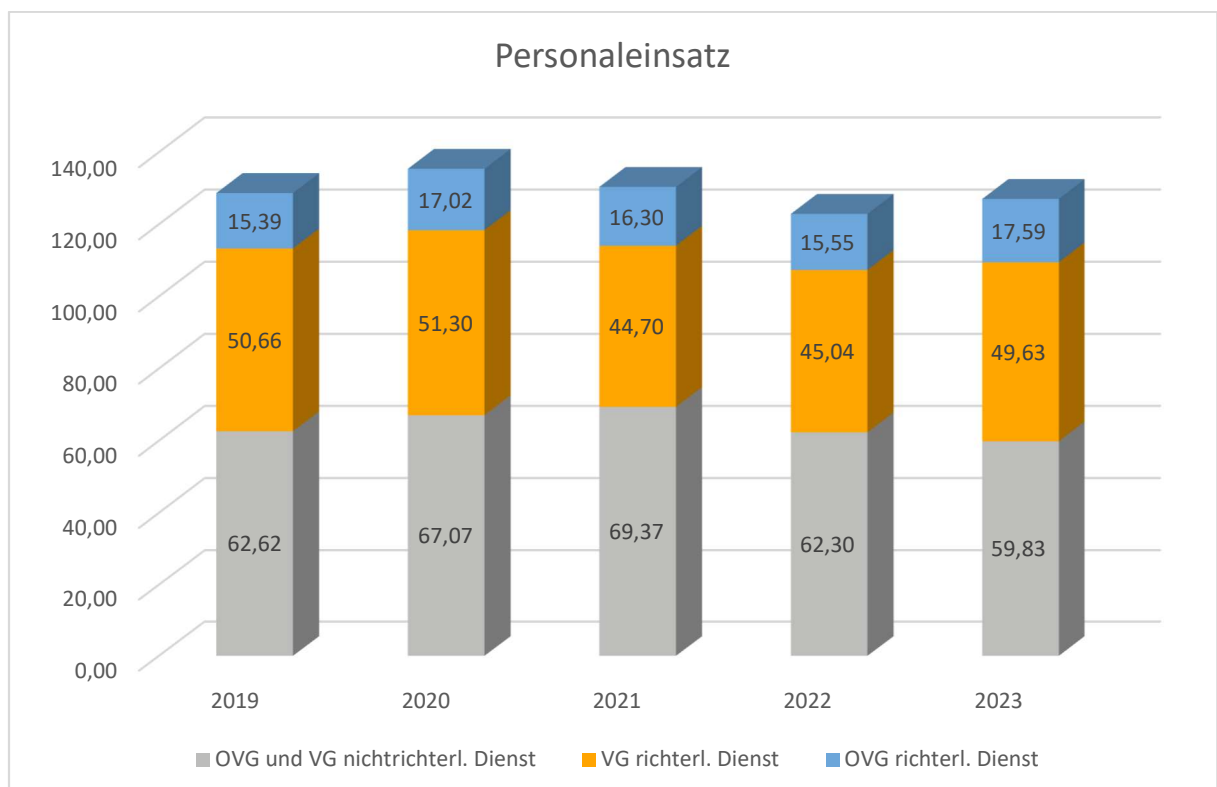
Die durchschnittliche Verfahrensdauer für erstinstanzliche Hauptsacheverfahren ist leicht angestiegen bleibt aber hinter der des Jahres 2021 zurück. Die hohe Verfahrensdauer dürfte sich auch daraus ergeben, dass zahlreiche Normenkontrollverfahren zu Corona-Verordnungen, die im Eilrechtsschutz in den Jahren 2020 und 2021 notwendigerweise in kürzester Zeit erledigt wurden, nunmehr auch in der Hauptsache beendet werden und damit statistisch zu Buche schlagen. Der gleichzeitige Rückgang der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei erstinstanzlichen Eilverfahren um zwei Monate deutet darauf hin, dass dadurch Kapazitäten für die Bearbeitung neuer Verfahren frei werden.

## OVG - Verfahrensdauer 2. Instanz



Bei den Verfahren, in denen das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz tätig wurde, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer für Anträge auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden im Eilrechtsschutz geringfügig gestiegen. In Berufungsverfahren ist sie nach jahrelangem Anstieg drastisch – um mehr als die Hälfte – gesunken.

### III. Personaleinsatz in Arbeitskraftanteilen



Die Zahlen beziehen sich auf den durchschnittlichen Personaleinsatz im Jahr (ohne Krankheitstage) und nicht auf die vorhandenen Planstellen. Dargestellt ist also nicht, wie viele Personen (Köpfe) am Gericht beschäftigt sind, sondern wie viele Vollzeit-äquivalente tatsächlich zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr waren im richterlichen Bereich an beiden Gerichten erstmals seit mehreren Jahren wieder mehr Richterinnen und Richter tätig, im nichtrichterlichen Bereich hingegen deutlich weniger.

#### **IV. Zusammenfassung**

Nach der Normalisierung in den vergangenen Jahren steigen die Eingangszahlen am Verwaltungsgericht und am Obergericht wieder insgesamt an, nachdem bereits 2022 im Bereich der Asylverfahren eine Trendumkehr nach oben erkennbar war. Diese Entwicklung dürfte sich angesichts der Eingangsentwicklung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am Verwaltungsgericht und mit zeitlicher Verzögerung auch beim Obergericht fortsetzen.

Auffällig ist, dass sich die seit Jahren erstmals bessere Personalausstattung beider Gerichte im richterlichen Bereich unmittelbar in den gestiegenen Erledigungszahlen und auch in der durchschnittlichen Verfahrensdauer niederschlägt. Um den nach wie vor hohen Bestand an Altverfahren perspektivisch auf ein erträgliches Niveau zu bringen und dadurch den zügigen Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger dauerhaft gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, die Personalsituation weiter zu verbessern und dauerhaft abzusichern. Der Landtag hat dazu im letzten Jahr die Einrichtung eines Infrastruktursenats am Obergericht ermöglicht und jüngst durch die Verstetigung von acht Planstellen am Verwaltungsgericht (zwei Vorsitzendenstellen, sechs Beisitzerstellen) erste Schritte getan. Jetzt gilt es, diese neuen Richterstellen am Verwaltungsgericht zeitnah zu besetzen.

Der Umbau der Sitzungssäle und deren technische Aufrüstung für die elektronische Gerichtsakte ist zum Ende des Berichtsjahres weitgehend abgeschlossen worden. Der Sitzungsbetrieb kann damit wieder im Stammgebäude stattfinden. Es ist zu erwarten, dass auch die verbesserte räumliche Ausstattung sich positiv auf die Erledigungszahlen auswirken wird.

## **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Medien**

presse@ovg.landsh.de

Pressesprecher OVG  
Dr. Fabian Scheffczyk  
tel 04621 86-1636

Stellv. Pressesprecher OVG  
Hendrik Jensen  
tel 04621 86-1631

weiterer stellv. Pressesprecher OVG  
Johannes Modest  
tel 04621 86-1617

presse-vg@ovg.landsh.de

Pressesprecher VG  
Jaschar Stölting  
tel 04621 86-1550

Stellv. Pressesprecherin VG  
Dr. Freya Gräfin Kerksenbrock  
tel 04621 86-1707

weiterer stellv. Pressesprecher VG  
Andreas Sandhöfer  
tel 04621 86-1707

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

[www.schleswig-holstein.de/ovg](http://www.schleswig-holstein.de/ovg)